

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 16****Memmingen, 16. Mai 2014****56. Jahrgang**

| Datum | Inhalt | Seite |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 14.05.2014 | Wahlbekanntmachung der Stadt Memmingen zur Europawahl | 97 |
| 14.05.2014 | Bekanntmachung der Sitzung des Stadtwahlausschusses für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014 | 99 |
| 02.05.2014 | Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim über das Aufgebot einer Sparurkunde | 100 |

Nachfolgende Wahlbekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Wahlbekanntmachung
der Stadt Memmingen
zur Europawahl

Vom 14. Mai 2014

1. Am **25. Mai 2014** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.
2. Die Stadt Memmingen ist in **25 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22. April bis 4. Mai 2014 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15:30 Uhr** in der Sebastian-Lotzer-Realschule, Buxacher Straße 8, 87700 Memmingen zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen **Identitätsausweis** - oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jeden Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl in der kreisfreien Stadt, in der der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der kreisfreien Stadt
 - oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Memmingen, 14. Mai 2014
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sitzung des Stadtwahlausschusses
für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 25. Mai 2014

Vom 14. Mai 2014

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses in der kreisfreien Stadt Memmingen gemäß § 18 Abs. 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) findet statt am

Dienstag, 27. Mai 2014 um 14:30 Uhr
im Rathaus, Beratungszimmer, 1.Stock, Marktplatz 1, 87700 Memmingen.

Der Stadtwahlausschuss verhandelt, berät, entscheidet und stellt das Ergebnis für das Gebiet der Stadt Memmingen in öffentlicher Sitzung fest. Der Zutritt zur Sitzung ist jedermann gestattet. Der Stadtwahlausschuss ist berechtigt, Feststellungen des Wahlvorstandes zu berichtigen, und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

Falls eine weitere Sitzung erforderlich wird, wird diese rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

Memmingen, 14. Mai 2014
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister
Stadtwahlleiter

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
über das Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu **Konto 3000303101 lautend auf Maria Epple**

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr
Michael Epple
Rückertstr. 27
97421 Schweinfurt

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 02.05.2014
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
Der Vorstand

SVBI Seite 100